

Fußball-Club-Laubach e.V. – Abteilungsordnung der Tennisabteilung



beschlossen am 09.03.2021

Präambel

- (1) Nach der Vereinssatzung des FC Laubach e.V. (im Folgenden Hauptverein) ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieser Abteilungsordnung der Satzung des Hauptvereins, so sind die Regelungen der Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
- (4) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.

§ 1. Name, Zweck, Mitgliedschaften

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung des FC Laubach e.V.“
- (2) Die Tennisabteilung verfolgt das Ziel der Pflege des Tennis als Breitensport.

§ 2. Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (1) Die Abteilung hat folgende Mitglieder:
1. aktive Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder
 3. passive und fördernde Mitglieder
- (2) Aktives Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(3) Aktive und passive Mitglieder ab 18 Jahren sind in der Abteilungsversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen und fördern die Interessen der Tennisabteilung, sind jedoch vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 4. Eintritt der Mitglieder

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Tennisabteilung darf nicht mehr als fünfundvierzig bis fünfzig aktive Mitglieder pro Tennisplatz aufnehmen. Bei Überschreiten dieser Grenze kann der Abteilungsvorstand Wartelisten anlegen.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung der Abteilung.

(2) Ein Austritt ist schriftlich ohne Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Den Beschluss trifft die Abteilungsversammlung.

(4) Hinsichtlich des Abteilungsausschlusses gelten die Regelungen in § 10 der Satzung des Hauptvereins entsprechend.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus dem Beitrag des Hauptvereins und dem Beitrag der Tennisabteilung zusammen (Gesamtbeitrag). Der Beitrag der Tennisabteilung wird von der Abteilungsversammlung bestimmt. Daneben haben Mitglieder der Tennisabteilung

Arbeitsstunden zu Gunsten der Abteilung zu leisten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Abteilung.

(3) Bei ordnungsgemäß beschlossener Erhöhung des Beitrags des Hauptvereins erhöht sich der Gesamtbeitrag um diesen Erhöhungsbetrag, ohne dass es eines separaten Beschlusses der Abteilungsversammlung bedarf.

(4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten bzw. nach Eintritt für neue Mitglieder.

(5) Ratenzahlungen kann der Abteilungsvorstand gewähren.

§ 7. Spielordnung

(1) Die aktiven und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, Sporteinrichtungen im Rahmen der vom Abteilungsvorstand beschlossenen Spielordnung zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins und der Abteilung pfleglich zu behandeln.

(3) Unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten eines Mitglieds der Abteilung kann der Abteilungsvorstand durch Verweis oder Sperre ahnden. § 11 der Satzung des Hauptvereins gilt entsprechend.

§ 8. Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsversammlung und
- der Abteilungsvorstand.

§ 9. Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Die Abteilungsversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Abteilung und ihre Organisation. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Abteilungsarbeit. Die Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter einzuberufen:

1. mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins (ordentliche Abteilungsversammlung);

2. wenn es das Interesse der Abteilung erfordert (außerordentliche
Abteilungsversammlung);
3. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Abteilungsvorstands binnen drei
Monaten;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe des
Zwecks und der Gründe.

(2) Zu den Abteilungsversammlungen muss mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder in Textform per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse eingeladen werden.

(3) Vor der ersten ordentlichen Abteilungsversammlung eines Jahres hat eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 10. Tagesordnung

(1) Die ordentliche Abteilungsversammlung hat folgende Tagesordnung zu erledigen:

- Verlesung des Protokolls der letzten ordentlichen Versammlung
- Entgegennahme des Geschäfts-, Sport- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Neuwahl des Abteilungsvorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Anträge und Wünsche

§ 11. Beschlussfähigkeit

(1) Jede ordnungsgemäß berufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wird vom Abteilungsleiter oder vom Stellvertreter geleitet.

(2) Beschlussfähigkeit über die Auflösung der Abteilung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der aktiven Mitglieder erforderlich. Sind nicht zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere

Abteilungsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 1) zu enthalten.

(3) Sitzungen des Abteilungsvorstands sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 12. Abstimmung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Dies gilt auch für den Beschluss über die Änderung dieser Abteilungsordnung.

(3) Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13. Protokolle

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und von einem in der Versammlung anwesenden Mitglied zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14. Abteilungsvorstand

(1) Der ehrenamtliche Vorstand der Abteilung bildet deren verwaltungsmäßige und repräsentative Spitze.

(2) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter/in
- stellv. Abteilungsleiter/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Kassenwart/in
- Jugendwart/in
- Platzwart/in

(3) Der Abteilungsvorstand wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Abteilungsvorstands im Amt.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Abteilungsvorstands endet mit seinem Ausscheiden aus der Abteilung.

§ 15. Vertretung der Abteilung

Die Abteilung teilt dem Hauptverein die Wahl des Abteilungsvorstands mit. Der Hauptverein bevollmächtigt sodann den Abteilungsvorstand zur Vertretung des Hauptvereins nach außen in allen die Abteilung unmittelbar betreffenden Angelegenheiten. Dabei vertreten zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands gemeinsam (Gesamtvertretung).

§ 16. Auflösung der Abteilung

(1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

(2) Die Liquidation der Abteilung erfolgt durch den Abteilungsvorstand.